

Satzung
der
Tischtennis-Freunde Bönen e. V.

Nach Beschluss der 2. Änderungssatzung der Jahreshauptversammlung vom 25.03.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Freunde Bönen e. V.“, als Abkürzung „TTF Bönen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bönen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Gemeindefreizeitvereins Bönen e. V. und des Westdeutschen Tischtennisverbandes e. V.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein betätigt sich als Sportverein vornehmlich in der Sparte Tischtennis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr des Vereins

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person überlassen werden.
5. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet, und jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Antrag auf Spielberechtigungswechsel (Vereinswechsel) kommt einer schriftlichen Erklärung zum Austritt gleich. Möchte ein Mitglied nach einem Spielberechtigungswechsel weiterhin Mitglied der TTF Bönen bleiben, hat es dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Über den weiteren Verbleib des Mitglieds im Verein entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Er kann soziale Staffelungen billigen. Die Höhe der Beiträge wird in einer Finanzordnung bekanntgegeben.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, aus besonderen Gründen eine zweckgebundene Umlage von allen Mitgliedern zu erheben. Sie darf 20 % des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Diese Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Ausnahme: vermögensrechtliche Angelegenheiten. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl eines Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Genehmigung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
- e) Beschluss über Erhebung einer Umlage.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einer Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzung abstimmen lässt. Zur Annahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie nicht zulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Versammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Über die Einrichtung weiterer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Auch diese werden mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt und haben volles Stimmrecht im Vorstand.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die Kassengeschäfte und die Buchführung können vom Vorstand an andere übertragen werden. Der Kassenwart ist in diesem Fall für die Kontrolle der Kassengeschäfte weiterhin verantwortlich.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nicht gleichzeitig, die Funktionen der Stellvertreter (2. Vorsitzender usw.) werden in der dem ersten Wahlgang folgenden Mitgliederversammlung besetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode, Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die vakanten Ämter neu besetzt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand tagen nach Bedarf. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 18 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dieses mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindefussballverband Bönen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 01. Mai 2002 in Kraft.

Bönen, 9. September 2002